

Gemeinde Immenstaad am Bodensee  
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Kämmerei	815.911	30.11.2023	2023/188

**VORLAGE** zur Sitzung

Gemeinderat	11.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung
-------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
Gemeinderat	Einbringung	13.11.2023
Ortschaftsrat	Einbringung	20.11.2023
Gemeinderat	Beratung	27.11.2023

## Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit mittelfristiger Finanzplanung 2023-2027 - Beschlussfassung

### Sachverhalt

---

Anlage 1      Wirtschaftsplan 2024

Im Rahmen der Beratung zum Wirtschaftsplan 2024 wurden in der Sitzung am 27.11.2023 keine Änderungen beschlossen.

Dadurch schließt der **Erfolgsplan** mit einem Gewinn von 70.400 € ab.

Der **Liquiditätsplan** ergibt eine Veränderung des Finanzierungsmittelbestands von +22.800 €, was einen Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2024 von 14.243 € ergibt.

Der **Schuldenstand** zum 31.12.2024 erhöht sich auf 1.311.287 €, was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 198 € entspricht.

Auf die Ausführungen im Vorbericht wird verwiesen.

Rechtliche Grundlagen:

Aufgrund § 3 (1) Eigenbetriebsgesetz (EigBG) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Eigenbetrieb entsprechend.

Der vom Gemeinderat beschlossene Wirtschaftsplan ist gemäß § 81 (2) GemO dem Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er soll ihr spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Wirtschaftsplans ist dieser an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, kann er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans aufgrund § 86 (4) GemO der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn in den Jahren, zu deren Lasten

sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Für das Jahr 2024 sind keine Verpflichtungsermächtigungen geplant.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf nach § 87 (2) GemO im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Für das Jahr 2024 ist eine Kreditaufnahme von 520.000 € geplant.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen des Wirtschaftsplans der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnisplan veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt. Der Höchstbetrag wurde auf 250.000 € festgelegt und ist damit genehmigungspflichtig.

## Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung 2023 – 2027.

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> Ja		<input type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaßnahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €	
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan				
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):				
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren				€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr				€
Planansatz im laufenden Jahr:				€
Summe				€
Noch bereitzustellen:				€
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:			
	Verfügbare Mittel:			€
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..			€